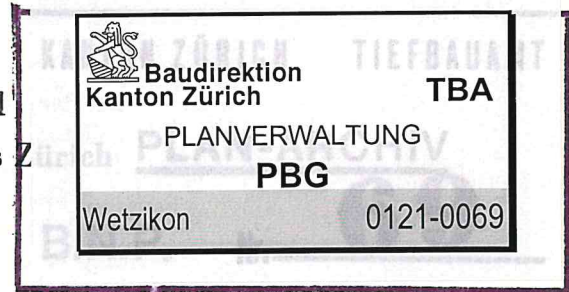


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**
Sitzung vom 17. April 1969



1611. Bau- und Niveaulinien. Am 24. September 1968 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Juli 1966 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien, an der Asylstrasse, Teilstück Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 3 bis Tödistrasse und an der Tödistrasse, Teilstück Weberweg bis Profil 473.00 m sowie die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Weberweg, Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 3 bis Kratzstrasse. Alle drei sind Strassen III. Kl.

Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 23. September 1968 sind gegen den am 19. Juli 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Aus den neusten Projektstudien der Gemeinde Wetzikon geht hervor, dass die Linienführung der Tödistrasse im Teilstück Georg Nägelistrasse bis Profil 473.00 m nachträglich noch verschoben wird. Aus diesem Grunde drängt sich im erwähnten Abschnitt der Tödistrasse eine Neuprojektierung der fraglichen Bau- und Niveaulinien auf. Dieses Teilstück der Bau- und Niveaulinienvorlage ist daher von der Genehmigung auszuschliessen.

An der Tödi- und Asylstrasse bestehen rechtskräftige Bau- und Niveaulinien mit Abständen von 18 bzw. 20 m. Diese, mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 541/1939 und Nr. 513/1939 genehmigten Bau- und Niveaulinien sind im Bereich der Neufestsetzung gleichzeitig aufzuheben.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Gemeinschaftszentrums in Walfershausen soll auch der Verkehrsablauf in diesem Gebiet saniert werden. Vor allem ist die gefährliche Einmündung in die Bahnhofstrasse aufzuheben.

Ihren Bedeutungen entsprechend sind die Baulinienabstände an der Tödistrasse und am Weberweg mit 18 m festgesetzt worden. An der Asylstrasse, welche im Bereich der Bau- und Niveaulinienfestsetzung lediglich noch als Fussgänger-Verbindung zu dienen hat, kann dem Baulinienabstand von 12 m zugestimmt werden. Die zu genehmigenden Baulinien schliessen an der Kratz- und Asylstrasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 513/1936 genehmigten Baulinien an. Die Niveaulinien weisen an der Tödistrasse ein maximales Gefälle von 8,3 % auf.

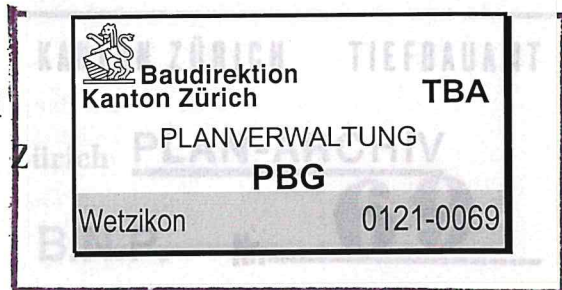
Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinienvorlage im genannten Umfang steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 13. Juli 1966 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Asylstrasse, der Tödistrasse und am Weberweg, alles Strassen III. Kl., wird gemäss den eingereichten Plänen im Sinne der Erwägungen teilweise genehmigt.

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 17. April 1969**



1611. Bau- und Niveaulinien. Am 24. September 1968 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Juli 1966 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien, an der Asylstrasse, Teilstück Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 3 bis Tödistrasse und an der Tödistrasse, Teilstück Weberweg bis Profil 473.00 m sowie die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Weberweg, Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 3 bis Kratzstrasse. Alle drei sind Strassen III. Kl.

Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 23. September 1968 sind gegen den am 19. Juli 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Aus den neusten Projektstudien der Gemeinde Wetzikon geht hervor, dass die Linienführung der Tödistrasse im Teilstück Georg Nägelistrasse bis Profil 473.00 m nachträglich noch verschoben wird. Aus diesem Grunde drängt sich im erwähnten Abschnitt der Tödistrasse eine Neuprojektierung der fraglichen Bau- und Niveaulinien auf. Dieses Teilstück der Bau- und Niveaulinienvorlage ist daher von der Genehmigung auszuschliessen.

An der Tödi- und Asylstrasse bestehen rechtskräftige Bau- und Niveaulinien mit Abständen von 18 bzw. 20 m. Diese, mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 541/1939 und Nr. 513/1939 genehmigten Bau- und Niveaulinien sind im Bereich der Neufestsetzung gleichzeitig aufzuheben.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Gemeinschaftszentrums in Walfershausen soll auch der Verkehrsablauf in diesem Gebiet saniert werden. Vor allem ist die gefährliche Einmündung in die Bahnhofstrasse aufzuheben.

Ihren Bedeutungen entsprechend sind die Baulinienabstände an der Tödistrasse und am Weberweg mit 18 m festgesetzt worden. An der Asylstrasse, welche im Bereich der Bau- und Niveaulinienfestsetzung lediglich noch als Fussgänger- verbindung zu dienen hat, kann dem Baulinienabstand von 12 m zugestimmt werden. Die zu genehmigenden Baulinien schliessen an der Kratz- und Asylstrasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 513/1936 genehmigten Baulinien an. Die Niveaulinien weisen an der Tödistrasse ein maximales Gefälle von 8,3 % auf.

Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinienvorlage im genannten Umfang steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 13. Juli 1966 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Asylstrasse, der Tödistrasse und am Weberweg, alles Strassen III. Kl., wird gemäss den eingereichten Plänen im Sinne der Erwägungen teilweise genehmigt.